

Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Bückeburg

1. Ermittlung und Darstellung der Zahlen

- 1.1. Maßgebliche **Grundlage** für die folgenden Quoten sind alle **Unternehmensinsolvenzen**, die der jeweilige Verwalter/die jeweilige Verwalterin **selbst** im fraglichen Zeitraum (01.01.2005 – 31.12.2015) gegenüber einem deutschen Insolvenzgericht **schlussgerechnet** hat. Maßgeblich ist die Abgabe der Schlussrechnung, nicht die Einstellung des Verfahrens.

Bei den Quotenberechnungen sind jeweils **alle** Unternehmensinsolvenz zugrunde zu legen.

- 1.2. Als Unternehmensinsolvenzen gelten

- 1.2.1. alle Einzelunternehmen und Partnerschaften, soweit im Register eingetragen, sowie alle sonstigen handwerklich, freiberuflich oder kaufmännisch tätigen Personen mit mindestens einem ungekündigten Arbeitnehmer bei Antragstellung,
- 1.2.2. Personengesellschaften (oHG, KG), auch soweit nicht eingetragen,
- 1.2.3. Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- 1.2.4. in- und ausländische Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der Komplementärin einer KG, soweit diese nur die persönliche Haftung übernommen hat und nicht operativ tätig war.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung durch Schuldner/Gläubiger.

- 1.3. Die Quoten sind für jedes Unternehmen separat zu berechnen; die Gesamtquote ergibt sich aus der Summe der Einzelquoten geteilt durch die Zahl aller schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen. Die Quoten sind kaufmännisch auf eine Stelle zu runden.

- 1.4. Darüber hinaus sind die Quoten ergänzend differenziert nach Teilungsmassen (§ 1 InsVV)

- 1.4.1. bis 25.000 €
- 1.4.2. zwischen 25.001 und 250.000 € und
- 1.4.3. über 250.000 €

anzugeben. Die Berechnung erfolgt entsprechend aus der Summe der Einzelquoten, geteilt durch die Zahl der innerhalb der jeweiligen Teilungsmasse liegenden Verfahren.

2. Sanierung (Frage I.2)

- 2.1. Als Sanierung gelten Fortführung eines Unternehmens durch den/die bisherigen (Anteils-) Inhaber, die Übernahme der Mehrheit der Anteile durch Dritte (share deal) sowie der Verkauf eines wesentlichen Teils des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter. Unternehmen, die nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurden, gelten nicht als saniert.

- 2.2. Die Sanierung gilt nur dann im Sinne der Fragestellung als erfolgreich, wenn entweder
 - 2.2.1. bei share- oder assett-deal der Erwerber den vereinbarte Kaufpreis voll gezahlt hat oder
 - 2.2.2. ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO rechtskräftig bestätigt wurde.

3. Planverfahren (Frage I.3)

Anzugeben ist die Anzahl der rechtskräftig bestätigten Pläne an den Unternehmensinsolvenzen gem. 1.2, die vom Verwalter vorgelegt wurden.

4. Massesteigerung (Frage I.4)

- 4.1. Als Massesteigerung gelten:
 - 4.1.1. Rückgängigmachung von
 - 4.1.1.1. Lastschriften/Abbuchungen,
 - 4.1.1.2. Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes,
 - 4.1.2. Einzug von ausstehenden Einlagen und Darlehen,
 - 4.1.3. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Geschäftsführern/Vorständen einer Kapitalgesellschaft.
- 4.2. Eine massesteigernde Handlung ist erfolgreich, soweit die auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) übersteigen (Nettoprinzip).
- 4.3. Die Quote der Massesteigerung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der netto durch die o.g. Handlungen im Verhältnis zur bis zur Verfahrensbeendigung erzielten Masse.

5. Rechtshängig gemachte Forderungen (Fragen I.5)

Ansprüche, die durch Erhebung einer Klage oder Beantragung eines Mahnbescheids vor Gericht rechtshängig gemacht wurden; soweit der Anspruch nicht auf Zahlung gerichtet ist, ist der entsprechende Streitwert zugrunde zu legen. Forderungen, die unter der Bedingung der Bewilligung von PHK anhängig gemacht worden, sind nicht anzugeben, wenn die Bewilligung von PKH abgelehnt wurde.

6. Ausschüttung (Fragen I.6)

Prozentualer Anteil der Ausschüttungen auf die festgestellte Forderungen nach §§ 187 ff. InsO an die ungesicherten Gläubiger gemäß § 38 InsO.

7. Verwaltungs- und Verwertungskosten (Frage I.7)

Prozentualer Anteil der Summe aller folgenden Verwaltungs- und Verwertungskosten (Nettokosten ohne MWSt.) an der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse gemäß Schlussrechnung (§ 1 InsVV):

- 7.1. Vergütung Sachverständiger
- 7.2. Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter

- 7.3. Vergütung Insolvenzverwalter
- 7.4. Auslagen gem. § 4 Abs. 2 und § 8 InsVV
- 7.5. Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator
- 7.6. Kosten externer Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte,...)
- 7.7. eigene Gebühren und Auslagen gemäß § 5 InsVV
- 7.8. Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers
- 7.9. oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter

8. Abweisung mangels Masse (Frage I.8)

Anteil der Verfahren mit rechtskräftiger Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO. Die Basiszahl ergibt sich - insoweit abweichend von 1. - aus allen Unternehmensinsolvenzen, für die ein Gutachtenauftrag erteilt wurde (nicht nur schlussgerechnete Verfahren). Die Verfahren mit Gutachtenaufträgen sollen gesondert in die Verfahrensliste aufgenommen werden.

9. Verfahrensdauer (Frage I.9)

Dauer des Verfahrens von der Eröffnung bis zur Abgabe der Schlussrechnung bei Gericht (ohne evtl. späteres RSB-Verfahren).

10. Weitere Kriterien

Bei der Qualifikation des Verwalters und den im Büro eingesetzten Berufsfeldern werden lediglich folgende Qualifikationen berücksichtigt: Rechtsanwalt, Steuerberater, Betriebs-/Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer. Bei der Qualifikation des Verwalters selbst werden zudem Fachanwalts- und Fachberaterbezeichnungen berücksichtigt.

11. Beteiligungen (Frage K)

Anzugeben sind alle Beteiligungen an Unternehmen, die - auch in einem Einzelfall - bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren, der Ermittlung und Verwertung von Insolvenzmasse, der Erarbeitung von Sanierungsplänen, der Übernahme von Arbeitnehmern oder Vermögensgegenständen oder für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen herangezogen wurden oder werden. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen oder von Dritten treuhänderisch gehaltene Anteile.